

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher bei uns eingegangener Nachfragen und unterschiedlicher Aussagen zum Geltungszeitraum der o.g. Abrechnungsempfehlungen zur Berechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie wenden wir uns heute erneut an Sie.

Wir konnten gestern mit dem PKV-Verband konsentieren, dass eine Berechnungsfähigkeit der betreffenden Leistungen ab dem 05.05.2020 möglich ist.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage. Die Erläuterungen finden Sie wie die Abrechnungsempfehlungen auch auf unserer Homepage:

<https://www.bundesaerztekammer.de/corona-pandemie/>

im Nachgang zu der Information bezüglich der Abrechnungsempfehlungen der BÄK von Sebastian John, die Ihnen am Montag zugegangen ist, ist die Frage entstanden, ob die neuen Regeln bei PKV Versicherten im Rahmen der Covid 19 Pandemie für ausschließlich positiv getestete Covid 19 Patienten gelten oder generell. Ich habe mich daraufhin mit der Bundesärztekammer in Verbindung gesetzt und Folgendes erfahren:

- 1) Die erhöhten Hygieneanforderungen, die abgedeckt werden sollen durch eine Analogziffer 245 GOÄ gelten für alle Patienten, so dass diese Ziffer bei jedem PKV Versicherten abgerechnet werden kann,
- 2) die Sonderregelungen zur Videosprechstunde im Rahmen der Psychotherapie, werden von Hausärzten wohl nicht abgerechnet,
- 3) die Abrechnungsmöglichkeit einer telefonischen Beratung für die Nummer 3 GOÄ für 10 Minuten bis zu 4x im Monat, gilt für die Patienten, die „geführt“ werden müssen und nicht in der Hausarztpraxis in einem persönlichen Arzt Patienten Kontakt behandelt/beraten werden können, z.B. weil die Patienten aus Angst vor Ansteckung nicht in die Praxis kommen. Diese Abrechnung ist also begründungsnotwendig und wird sich wohl vor allem auf Chroniker beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Festersen

Deutscher Hausärzteverband e.V.

Geschäftsführer
Edmund-Rumpler-Str. 2
51149 Köln-Gremberghoven